

**Vertrag für das Praxis-Studiensemester im Bachelor-Studiengang
Erneuerbare Energien / Energiesystemtechnik,
Fakultät für Ingenieurwissenschaften
an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes**

Zwischen Firma/Institut

Anschrift

.....
- nachfolgend Praxisstelle genannt -

und Herrn/Frau

geboren am in

Anschrift

Matrikel Nr.

- nachfolgend die/der Studierende genannt -

wird nachstehender Vertrag zur Durchführung der praktischen Studienphase incl. Bachelor-
Thesis geschlossen, die für das Studium an der

**Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
Goebenstraße 40, 66117 Saarbrücken
Tel. (0681) 58 67 – 0**

- nachfolgend Hochschule genannt - im Studiengang Erneuerbare Energien / Energiesystem-
technik vorgeschrieben ist.

1. Allgemeines

Das Praxis-Studiensemester wird in der Praxisstelle in Aufgabenbereichen durchgeführt, auf die sich die Ausbildungsinhalte des Bachelor-Studiengangs Erneuerbare Energien / Energiesystemtechnik der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes beziehen.

Die/der Studierende ist an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes immatrikuliert, mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Diese ruhen nur insoweit, als dies durch die Abwesenheit der/des Studierenden von der Hochschule bedingt ist.

2. Vertragszweck

Die/der Studierende hat in der praktischen Studienphase eine Aufgabe zu erfüllen, die thematisch in einer Bachelor-Thesis abgehandelt wird. Zur Aufgabenerfüllung stellt die

Praxisstelle die erforderliche Arbeitsausstattung zur Verfügung. Die Bearbeitungszeit für die Thesis beträgt 3 Monate.

3. Versicherungspflicht

Es besteht Sozialversicherungsfreiheit, da es sich um ein in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum (Zwischenpraktikum) handelt.

Die Versicherungsfreiheit als Arbeitnehmer/in schließt aber nicht die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der/des Studierenden aus.

Unfallversicherung besteht kraft SGB VII.

Die aufenthalts- und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für ein im Ausland durchgeführtes Praxis-Studiensemester sind von der/dem Studierenden selbst zu klären.

4. Dauer

Das Praxis-Studiensemester dauert 26 Wochen (13 Wochen Praktische Studienphase + 13 Wochen Bearbeitung Bachelor-Thesis). Innerhalb dieser Zeit kann zwischen der Praxisstelle und der/dem Studierenden eine Urlaubszeit von maximal 10 Arbeitstagen vereinbart werden.

Die Praxis-Phase beginnt am _____ und endet am _____.

Die ersten vier Wochen gelten als Probezeit, in der beide Teile den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen können. Eine mehr als zweiwöchige (auch durch Krankheit bedingte) Abwesenheit verlängert das Praxis-Studiensemester um den Zeitraum der Abwesenheit.

5. Pflichten der Praxisstelle

Die betreuende Praxisstelle erklärt sich bereit, die/den Studierende/n mit betrieblichen Aufgabenstellungen zu betrauen, die möglichst ihrer/seiner gewählten Studienrichtung entsprechen. Die Praxisstelle erklärt sich weiter bereit,

1. in allen die/den Studierende/n betreffenden Fragen der Ausbildung mit der Fakultät und der/dem betreuenden Professor/in zusammenzuarbeiten,
2. die/den Studierende/n für praxisbegleitende Lehrveranstaltungen gemäß § 13 der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung sowie für Prüfungen während des Praxis-Studiensemesters freizustellen,
3. der Fakultät gegebenenfalls bei Nichteinhaltung des Vertrages Kenntnis zu geben,
4. den Tätigkeitsbericht der/des Studierenden auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen und abzuzeichnen und
5. nach Beendigung der Tätigkeit der/dem Studierenden ein Praktikumszeugnis über ihre/seine Tätigkeit auszustellen.

6. Pflichten der/des Studierenden

Die/der Studierende verpflichtet sich,

1. die ihr/ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihr/ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
3. die Betriebsordnungen zu beachten,

4. den Tätigkeitsbericht sorgfältig zu führen und der/dem Beauftragten der Praxisstelle zur Bestätigung vorzulegen,
5. die Interessen der Praxisstelle zu wahren, insbesondere über betriebliche Angelegenheiten strengstens Stillschweigen zu bewahren, soweit sich aus der erforderlichen Zusammenarbeit mit der Fakultät nichts anderes ergibt,
6. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankung spätestens am 4. Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
7. innerhalb angemessener Frist durch Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung der Praxisstelle nachzuweisen, dass sie/er Studierende/r der Hochschule ist.

7. Betreuung

Die Praxisstelle benennt

Herrn / Frau _____

als beauftragte Person für die Betreuung der/des Studierenden. Diese ist zugleich Gesprächspartner/in für die/den Studierende/n und die/den Beauftragte/n des Studiengangs in allen die Durchführung des Praxis-Studiensemesters berührenden Fragen.

8. Vergütung, Ausbildungsförderung

Ein Rechtsanspruch der/des Studierenden auf eine Vergütung besteht nicht. Die Praxisstelle ist jedoch auf freiwilliger Basis bereit, eine monatliche Vergütung

in Höhe von € _____ brutto zu zahlen.

Wenn das Praxis-Studiensemester im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolviert wird, kann die/der Studierende während des Praxis-Studiensemesters Ausbildungsförderung nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die individuelle Förderung der Ausbildung vom 6. Juni 1993 (Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG - BGBl Teil 1, S. 645) beantragen.

Soweit die Praxisstelle der/dem Studierenden eine Ausbildungshilfe gewährt, wird diese auf die Ausbildungsförderung angerechnet (§§ 21 Abs. 3 Nr. 2, 23 Abs. 3, 1. Halbs. BAföG).

9. Schweigepflicht

Die/der Studierende unterliegt im gleichen Umfang der Schweigepflicht wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung des Tätigkeitsberichts nicht entgegen. Soweit der Bericht vertrauliche Tatbestände enthält, darf eine Veröffentlichung nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

10. Haftpflicht

Der/dem Studierenden wird der Abschluss einer privaten Haftpflicht-Versicherung empfohlen.

11. Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit und Rücksprache mit der zuständigen Stelle des Studiengangs gekündigt werden, jedoch nur

1. aus einem wichtigen Grund (d. h. ohne Einhaltung der Kündigungsfrist) oder
2. von der/dem Studierenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

12. Sonstige Vereinbarung

_____, den _____

Für die Praxisstelle

Die/der Studierende

Ggf. Stempel, Unterschrift

Unterschrift

Hochschule für Technik und Wirtschaft
des Saarlandes
Praxisreferat

(zur Kenntnis genommen)